

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1895
des Abgeordneten Gordon Hoffmann
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/4844

Keine aktive Arbeit des Innenministeriums an der Umsetzung des Personenstandsregisters

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1895 vom 29.02.2012:

Brandenburg war beteiligt am Projekt „Personenstandswesen“ des Aktionsplans Deutschland-Online. Im Rahmen dieses Projektes wurde unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern eine Machbarkeitsstudie sowie ein Musterfachkonzept erarbeitet. Letzteres konnte als Basis für Ausschreibungen zentraler Registerstrukturen dienen. Um die Machbarkeitsstudie auf Brandenburg anwenden zu können, wurde das E-Government-Institut der Universität Potsdam mit der Prüfung derselben beauftragt. Im Rahmen der Prüfung wurden verschiedenen Umsetzungsvarianten ermittelt und es gab einen Zeitplan für die Realisierung eines zentralen Registers. Im kommunalen Rechenzentrum der Stadt Cottbus sind die technischen Bedingungen für das Fachverfahren AntiSta und ein elektronisches Personenstandsregister geschaffen worden. Andere Bundesländer haben bereits von der Möglichkeit der Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters nach § 74 Abs. 1 Pkt. 3 PStG Gebrauch gemacht. (Bayern, Schleswig Holstein)

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum hat das Land Brandenburg nicht, wie andere Bundesländer, aufbauend auf dem Projekt „Personenstandswesen“ eine Ausschreibung vorgenommen, obwohl dies im Mai 2011 noch vorgesehen war?
2. Wieso nutzt das Land Brandenburg die durch die Änderungen des Personenstandsregisters geschaffene Grundlage zur Erleichterung für die Bürger nicht?
3. Aus welchen Gründen ist in Brandenburg nie eine Ausschreibung erfolgt?
4. Inwieweit unterstützt das Land Brandenburg Cottbus darin, die Leistungen des kommunalen Rechenzentrums anderen Brandenburger Kommunen zur Verfügung zu stellen?
5. Wird es noch ein zentrales Personenstandsregister für Brandenburg geben und wenn ja, wann?
6. Warum tragen die Kommunen die finanzielle Last allein, obwohl im Landeshaushalt Mittel zur Realisierung eines zentralen elektronischen Registers vorgesehen sind?
7. Wer trägt die Kosten, die den Kommunen durch einen späteren Wechsel zu einem zentralen Personenstandsregister entstehen?

8. Wie kann eine Abwanderung der Kommunen zu Rechenzentren außerhalb Brandenburgs verhindert werden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Warum hat das Land Brandenburg nicht, wie andere Bundesländer, aufbauend auf dem Projekt „Personenstandswesen“ eine Ausschreibung vorgenommen, obwohl dies im Mai 2011 noch vorgesehen war?

Frage 3:

Aus welchen Gründen ist in Brandenburg nie eine Ausschreibung erfolgt?

zu Fragen 1 und 3:

Die amtsfreien Gemeinden und Ämter sind als Träger der standesamtlichen Aufgaben verpflichtet, spätestens ab dem 1. Januar 2014 ihre Personenstandsregister elektronisch zu führen. Die in der Vorbemerkung genannte Studie des E-Government-Instituts IfG.CC hatte ergeben, dass sowohl eine zentrale Führung der Register als auch ein zentraler Betrieb des zugehörigen Fachverfahrens die für Brandenburg beste Lösung sei. Da es in Brandenburg im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine kommunale Datenzentrale gibt, hat das Ministerium des Innern den Kommunen im August 2011 angeboten, durch die Ausschreibung eines Rahmenvertrages in ihrem Namen einen zuverlässigen IT-Dienstleister zu ermitteln, der den zentralen Betrieb von sowohl Register als auch Fachverfahren übernehmen könnte. Von den 176 standesamtsführenden Kommunen hat sich lediglich die Stadt Cottbus gegen die vorgeschlagene Lösung ausgesprochen, weil sie das Personenstandsregister ihres Standesamtes in ihrem eigenen kommunalen Rechenzentrum betreiben will. Im Herbst 2011 hat sie darüber hinaus angeboten, auch für alle anderen Kommunen des Landes Brandenburg das Registerverfahren zu betreiben. Das Ministerium des Innern würde es begrüßen, wenn dieses Angebot zu einem zentralen Register auf kommunaler Ebene führen würde und unterstützt die Stadt Cottbus bei der Klärung auftretender Fragen. Die landesweite Ausschreibung eines IT-Dienstleisters erübrigt sich, wenn diese Fragen zufriedenstellend gelöst werden können.

Frage 2:

Wieso nutzt das Land Brandenburg die durch die Änderungen des Personenstandsregisters geschaffene Grundlage zur Erleichterung für die Bürger nicht?

zu Frage 2:

Die Landesregierung verfolgt nach wie vor das Ziel, das durch das neue Personenstandsgesetz ermöglichte zentrale Personenstandsregister zum Nutzen der Bürger aufzubauen.

Frage 4:

Inwieweit unterstützt das Land Brandenburg Cottbus darin, die Leistungen des kommunalen Rechenzentrums anderen Brandenburger Kommunen zur Verfügung zu stellen?

zu Frage 4:

Die Stadt Cottbus wird derzeit durch vergabe-, kommunal- und personenstandsrechtliche Beratung begleitet.

Frage 5:

Wird es noch ein zentrales Personenstandsregister für Brandenburg geben und wenn ja, wann?

zu Frage 5:

Die Landesregierung ist zuversichtlich, dass nach Klärung der noch offenen Fragen der Aufbau des zentralen Registers beim Kommunalen Rechenzentrum Cottbus rechtzeitig zum 1. Januar 2014 erfolgen kann.

Frage 6:

Warum tragen die Kommunen die finanzielle Last allein, obwohl im Landeshaushalt Mittel zur Realisierung eines zentralen elektronischen Registers vorgesehen sind?

zu Frage 6:

Im Rahmen des Projektes waren die durch das in der Vorbemerkung zur Anfrage genannte E-Government-Institut prognostizierten Kosten rein vorsorglich im Landeshaushalt veranschlagt worden, verbunden mit dem Vorbehalt einer Einigung mit der kommunalen Ebene über die Kostenverteilung. Eine Entscheidung zur endgültigen Kostenverteilung hat der Haushaltsgesetzgeber somit nicht getroffen. Mittlerweile konnte die Kostenprognose erheblich nach unten revidiert werden; im aktuellen Haushalt 2012 sind zudem lediglich die Kosten einer zentralen Ausschreibung eingestellt. Es soll daher dabei bleiben, dass die Kommunen als Träger der standesamtlichen Aufgaben wie schon bisher deren Kosten zu tragen haben. Im Übrigen werden die Kommunen auch die Nutznießer der Einsparungen sein, die die elektronische Arbeitsweise mit sich bringt.

Frage 7:

Wer trägt die Kosten, die den Kommunen durch einen späteren Wechsel zu einem zentralen Personenstandsregister entstehen?

zu Frage 7:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass Kommunen veranlasst sein könnten, ihre Personenstandsregister zunächst außerhalb Brandenburgs zu führen und später zu einem zentralen Register zu wechseln. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 8:

Wie kann eine Abwanderung der Kommunen zu Rechenzentren außerhalb Brandenburgs verhindert werden?

zu Frage 8:

Die Vorteile eines zentralen Registers in Brandenburg wurden den kommunalen Aufgabenträgern bereits mit einem Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 23. August 2011 ausführlich erläutert. Sobald die noch offenen Fragen durch das Kommunale Rechenzentrum Cottbus geklärt sind, werden die Kommunen über das weitere Verfahren informiert und können dann eigenverantwortlich entscheiden, ob sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Ein erheblicher Vorteil der zentralen Datenhaltung beim Rechenzentrum Cottbus wird sein, dass die Landesregierung erwägt, ein auch rechtlich zentrales Register im Sinne von § 67 Personenstandsgesetz einzurichten, auf dessen Datenbestand sämtliche Standesämter lesenden Zugriff hätten. Brandenburgische Standesämter wären dann unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit in der Lage, Bürgern Auskunft zu geben und Personenstandsunterlagen zu erteilen. Eine Nutzungsverpflichtung wird es für die Kommunen jedoch nicht geben.